

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement

Bern, 20. Mai 2019/YB
VL ETIAS

Per Mail an:

- sandrine.favre@sem.admin.ch
- helena.schaer@sem.admin.ch

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen stimmt beiden Vorlagen, die Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens sind, zu. Es handelt sich einerseits um die Übernahme der Schengen-Verordnung 2018/1240, die die gesetzliche Grundlage für die Errichtung des Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystem (ETIAS) darstellt. Andererseits werden hinsichtlich der neuen Schengener-Datenschutzvorschriften, die das Parlament im September 2018 gutgeheissen hat, Anpassungen des Ausländergesetzes nötig. Letztere sind nur vorübergehend und werden dereinst durch das totalrevidierte Datenschutzgesetz abgelöst werden.

Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem ETIAS

Der Schengen-Raum soll – nach dem Vorbild des amerikanischen „Visa Waiver Programm“ – ein Reiseinformations- und Genehmigungssystem erhalten. Das ETIAS betrifft die Einreise von Drittstaatenangehörigen aus Ländern, die für die Einreise in die Schengen-Zone kein Visum benötigen. Diese visumsbefreiten Drittstaatenangehörigen sollen zukünftig dank dem ETIAS einer strengerer Risikoabschätzung und Kontrolle unterzogen werden. Das ist aus sicherheitspolitischen Überlegungen im Grundsatz zu begrüßen, zumal in den nächsten Jahren die Visumpflicht für viele Länder abgeschafft werden wird.

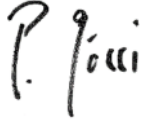
Jedoch bedauern wir, dass im Fall der assoziierten Schengen-Staaten noch nicht alle Finanzierungsfragen geklärt werden konnten. Aufgrund der gebührenpflichtigen Ausgestaltung des neuen Einreisensystems wird mit Überschüssen gerechnet. Damit sollen einerseits die Betriebskosten gedeckt werden. Andererseits will die EU überschüssige Gebühreneinnahmen zweckungebunden dem ordentlichen EU-Budget zuführen. Da die Beteiligung der assoziierten Staaten an den Überschüssen aus den Gebühreneinnahmen noch nicht abschliessend geregelt ist, streben die assoziierten Staaten eine Zusatzvereinbarung mit der EU an. Diese Zusatzvereinbarung soll zudem verhindern, dass Entwicklungskosten, die bereits durch den Fonds für die innere Sicherheit (an dem sich die Schweiz beteiligt) gedeckt sind, doppelt verrechnet werden. Die FDP unterstützt den Bundesrat in der Aushandlung einer Zusatzvereinbarung, um die offenen Finanzierungsfragen juristisch sauber zu klären. Die hierzu beantragte Kompetenzdelegation an den Bundesrat für den Abschluss eines Abkommens zu diesem Zweck heissen wir gut.

Anpassungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Damit der Nachrichtendienst des Bundes sowohl im ETIAS wie auch im EES (Schengener Ein- und Ausreisensystem) und im VIS (Visa-Informationssystem) Daten zum Zweck der Verhütung, Untersuchung und Aufdeckung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten bearbeiten darf, muss er sich an das Schengener Datenschutz-Gesetz halten (SDSG). Da allerdings das vom Parlament im September 2018 verabschiedete SDSG keine Anwendung auf den NDB findet, wird im AIG eine Regelung nötig, wonach der NDB bei der Bearbeitung von Daten aus einem der obgenannten Systeme dem SDSG untersteht. Es handelt sich dabei um eine Übergangsbestimmung bis zur Inkraftsetzung des totalrevidierten DSG, dessen Anwendungsbereich den NDB miteinschliessen wird. Die FDP heisst diese vorläufige Anpassung des AIG gut.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

E-Mail:

sandrine.favre@sem.admin.ch

helena.schaer@sem.admin.ch

Bern, 20. Mai 2019

Vernehmlassungsantwort zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der oben genannten EU-Verordnung Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes beabsichtigt die Einrichtung eines europäischen Reiseinformations- und, vor allem, -genehmigungssystems. Neu sollen Drittstaatenangehörige, die bisher von der Visumpflicht befreit sind, verpflichtet werden, für die Einreise in den Schengenraum eine kostenpflichtige Reisegenehmigung zu beantragen. Diese Änderung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB erachtet es als wenig zielführend, neben der bestehenden Visumpflicht eine neue Pflicht zur Einholung einer Reisegenehmigung für Drittstaatenangehörige einzuführen. Einerseits stellt diese Drittstaatenangehörige, die bisher von der Visumpflicht befreit sind, unter Generalverdacht. Zudem besteht die Gefahr der Willkür, denn für die Verweigerung der Reisegenehmigung reichen Hinweise oder triftige Gründe für die Annahme eines Risikos illegaler Migration, für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit. Eine Straftat muss also noch nicht begangen worden sein, sondern es reichen Hinweise darauf, dass diese begangen werden könnte. Auf welcher Basis diese Einschätzung vorgenommen werden soll, bleibt unklar.

Des Weiteren werden im Gesuchsformular heikle Informationen zum persönlichen Hintergrund erfragt. Dies ist datenschutzrechtlich heikel, zumal die Speicherung der Daten, das Verfahren für deren Löschung sowie die Rechte betroffener Personen nicht im Gesetz geklärt sind, sondern vom Bundesrat geregelt werden sollen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB steht deshalb der vorgelegten Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes sehr kritisch gegenüber. Er hat sich jedoch bisher immer hinter das Schengen-Abkommen gestellt und beabsichtigt nicht, von dieser Haltung abzuweichen. Aufgrund der erläuterten Problematik fordert er jedoch Augenmass bei der Umsetzung. Insbesondere muss beim Informationssystem dem Datenschutz besondere Aufmerksamkeit gelten und

Willkür bei der Ausstellung der Reisebewilligungen zwingend vermieden werden. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maillard', with a stylized flourish at the end.

Pierre-Yves Maillard
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Bühlmann', with a stylized flourish at the end.

Regula Bühlmann
Zentralsekretärin



Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

sandrine.favre@sem.admin.ch; helena.schaer@sem.admin.ch

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) «Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands» und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz hat die Teilnahme der Schweiz am Schengen-Raum im Grundsatz stets unterstützt und wir werden diese Haltung auch in Zukunft aufrechterhalten. Dennoch erachten wir die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems als problematisch und stehen dieser Vorlage deshalb grundsätzlich kritisch gegenüber. Wir erachten es als wenig zielführend, neben der bereits bestehenden Visumspflicht eine neue Pflicht zur Einholung einer Reisegenehmigung für Drittstaatenangehörige einzuführen. Für die bisher von der Visumspflicht befreiten Drittstaatsangehörigen ist diese Einführung mit zusätzlichen Umtrieben verbunden und zudem besteht die Gefahr einer unsachgerechten Entscheidung über die Verweigerung der Reisegenehmigung, da dafür bereits Hinweise oder triftige Gründe für die Annahme eines Risikos illegaler Migration, für die Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit ausreichen. Wir fordern deshalb bei der innerstaatlichen Umsetzung von ETIAS insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie dem Datenschutz besondere Beachtung zu schenken (siehe dazu nachfolgend unter Ziff. 2).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Zugriff des SEM auf die EES-Daten (Art. 103c Abs. 2 lit. d VE-AIG)

Die SP Schweiz steht dem vorgesehenen Zugriff des SEMs auf die EES-Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch gegenüber: Da es sich bei den im ETIAS vermerkten Daten teilweise um sensible Daten handelt, erachten wir es als äusserst wichtig, dass diese Daten mit der nötigen Sorgfalt behandelt und nicht für anderweitige Zwecke, beispielsweise im Zusammenhang mit einem Asylverfahren, benutzt werden. Deshalb muss innerhalb des SEM die klare aufgabentechnische und personelle Trennung der beiden Bereiche sichergestellt werden.

2.2 Ablehnung einer ETIAS-Reisegenehmigung (Art. 108c Abs. 2 VE-AIG)

Für die SP Schweiz ist es bei der innerstaatlichen Umsetzung dieser Schengen-Weiterentwicklung zentral, dass das SEM als entscheidende Behörde bei der Erteilung der ETIAS-Reisegenehmigungen verhältnismässig vorgeht. Wir fordern deshalb in die Anwendung der Ablehnung einer ETIAS-Reisegenehmigung aufgrund konkreter Hinweise und triftiger Gründe gemäss Art. 108c Abs. 2 VE-AIG restriktiv handzuhaben und dabei jeweils rechtsgleich und willkürfrei zu entscheiden.

2.3 Möglichkeit der Ausstellung einer ETIAS-Reisegenehmigung in Ausnahmefällen (Art. 108c Abs. 3 VE-AIG)

Die SP Schweiz begrüsst ausdrücklich die Möglichkeit, gestützt auf Art. 108c Abs. 3 VE-AIG aus humanitären Gründen ETIAS-Reisegenehmigungen auszustellen. Wir fordern deshalb, diese Möglichkeit zwingend beizubehalten und in der Praxis grosszügig anzuwenden.

2.4 Kompetenzdelegation von Entscheidungen über datenschutzrechtlich und rechtsstaatlich sensibler Befugnisse an den Bundesrat (Art. 108g VE-AIG)

Der Betrieb des ETIAS führt zur Sammlung und Austausch einer grossen Anzahl von sensiblen Personendaten unter staatlichen Stellen (siehe dazu bereits oben stehend unter Ziff. 1). Um dabei dem Datenschutz die nötige Nachachtung zu verschaffen, müssen aus Sicht der SP Schweiz folgende Regelungen auf Gesetzesstufe getroffen werden und dürfen nicht wie in der Vorlage vorgesehen an den Bundesrat delegiert werden: abfragbare ETIAS-Daten und das entsprechende Verfahren (Art. 108g lit. b, c VE-AIG), Regelung der Speicherung der Daten, des Verfahrens zur Löschung der Daten sowie die Rechte der betroffenen Personen (Art. 108g lit. d VE-AIG), die Regelung von Datenschutz und Datensicherheit (Art. 108g lit. d, f VE-AIG) sowie Katalog der Straftaten für Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf ETIAS (Art. 108g lit. g i.V.m. Art. 108 Abs. 3 VE-AIG).

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär



Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Per Mail: sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

Bern, 14. Mai 2019

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG);
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Anwendung des Europäischen Reiseinformationssystems (ETIAS) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzung beruht zu wesentlichen Teilen auf der Beurteilung der Vorlage durch die Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD.

Allgemeine Einschätzung

Wir unterstützen das Vorhaben, die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu fördern und Schengenweit operative ETIAS einzuführen. Insbesondere mit Blick auf die zunehmende Reisetätigkeit und den wachsenden grenzüberschreitenden Freizeit- und Geschäftsverkehr ist es nützlich, die Kooperation und den Informationsaustausch auch europaweit zu vereinfachen. Weil lückenlose Grenzkontrollen kaum durchführbar sind, sind im Inland Kontrolltätigkeiten von kantonalen und städtischen Stellen von Bedeutung, die Anpassungen betreffen deshalb auch die städtische Polizeiarbeit.

Konkrete Anliegen

Die in Art. 108e Abs. 2 lit. a Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorgeschlagene Regelung ermöglicht im Grundsatz kantonalen wie kommunalen Migrationsbehörden genau wie dem Staatssekretariat für Migration SEM Datenabfragen. Wir fordern, dass hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen keine zu restriktiven und einschränkenden Ausführungsbestimmungen erlassen werden (vgl. Ziffern



3.1.6 und 3.1.7 des erläuternden Berichts). Der Umfang der Abfragemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Partnerorganisationen (SEM, fedpol, GWK, kantonale wie kommunale Polizeiorganisationen, Migrations- und Fremdenpolizeibehörden) sollte im Wesentlichen gleich sein. Zumindest sollte das Ergebnis der Abfragen so harmonisiert sein, dass auch eine Behörde, die keine Detailinformation beziehen darf, erkennen kann, dass relevante Sachverhalte vorliegen. Es soll den involvierten Organisationen möglich sein, sich effizient bei Sachverhaltsklärungen zu unterstützen.

Anträge

Wir beantragen deshalb:

- **Erstellung ähnlicher Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten für Bundesstellen, kantonale und kommunale Polizeiorgane und Behörden**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Elektronisch (pdf und Word) an:
sandrine.favre@sem.admin.ch und helena.schaer@sem.admin.ch

Bern, 20. Mai 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der genannten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP bedauert, dass die Schweiz mit dem Beitritt zu Schengen die Hoheit abgegeben hat, zu entscheiden, für welche Staaten die Visaliberalisierung gilt. Davon abgesehen erachten wir ETIAS – und damit eine der visafreien Einreise vorgelagerte Prüfung – grundsätzlich als positive Weiterentwicklung, bei der jedoch Klärungsbedarf hinsichtlich der zu erwartenden Kosten gegeben ist.

Vorgelagerte Prüfung kann sinnvoll sein

Da die Schweiz nicht mehr selber entscheiden kann, welchen Staatsangehörigen sie eine visumsfreie Einreise gewährt und auch systematische Kontrollen an den Binnengrenzen verboten sind, erachtet die SVP eine der Einreise vorgelagerte Prüfung im Grundsatz für sinnvoll. Sie ermöglicht damit einen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken wie dem SIS sowie die Definition zusätzlicher Kriterien, um legale Einreiseversuche von unerwünschten oder gefährlichen Personen in den Schengenraum bereits in einem frühen Stadium zu unterbinden. Zudem erachtet es unsere Partei als positiv, dass die Schweiz auch bei einem abschlägigen Entscheid im Einzelfall die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erlauben kann. Es stellt sich lediglich die Frage, wie andere Schengenstaaten diese Ausnahmeregelung handhaben, da die Begrenzung auf das jeweilige Staatsgebiet durch fehlende systematische Kontrollen an den Binnengrenzen nicht wirksam durchgesetzt werden kann.

Ausschlusskriterien bei Familienangehörigen nicht nachvollziehbar

Familienangehörigen von Unionsbürgern und Drittstaatenangehörigen werden gewisse Erleichterungen im Hinblick auf Gebühren sowie Prüfkriterien zugestanden. Letztere sind aus Sicht der SVP nicht nachvollziehbar. Sind es doch gerade Familienangehörige, bei denen ein besonderes Risiko besteht, dass sie die erlaubte Aufenthaltsdauer überschreiten oder sich bei den Angehörigen gar niederlassen

möchten. Ein grosses Risiko sieht die SVP hier bei eingebürgerten Schweizern, die eine grosse Diaspora bilden und enge Kontakte mit ihren Verwandten in ärmeren Staaten mit Visabefreiung pflegen, namentlich Balkanstaaten.

Polizei im Inland soll Zugriff erhalten

Die SVP stützt die vom Kanton Zürich vorgebrachte Forderung, dass die kantonalen Polizeibehörden bei ausländerrechtlichen Kontrollen im Inland Zugriff auf ETIAS erhalten sollen, um das Vorhandensein der Reisegenehmigung zu überprüfen. Der Bundesrat wird aufgefordert, zu prüfen, ob eine solcher Zugriff landesrechtlich geschaffen werden kann. Ansonsten soll sich die Schweiz in den relevanten Gremien im Rahmen der Schengenmitgliedschaft dafür einzusetzen.

Genaue Kostenschätzung erwartet

Leider konnte der Vernehmlassungsbericht nur vage Aussagen zu den wiederkehrenden Kosten von ETIAS machen. Die SVP erwartet vom Bundesrat – wie bereits angekündigt – in seiner Botschaft eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung. Denn es zeichnet sich ab, dass die Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands zu einem immer grösser werdenden bürokratischen Aufwand führen und einem hohen Kostenfaktor werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Sitzung vom

14. Mai 2019

Mitgeteilt den

14. Mai 2019

Protokoll Nr.

367

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: sandrine.favre@sem.admin.ch und
helena.schaer@sem.admin.ch

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähntem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Aufgrund der Vorzüge einer Mitgliedschaft der Schweiz im Schengener Assoziierungsabkommen (SAA) hat die Regierung gegen eine Übernahme der konkret vorliegenden Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir bezweifeln hingegen, dass mit der Umsetzung des ETIAS tatsächlich eine Verbesserung der Sicherheitslage erreicht werden kann.

ETIAS soll sicherstellen, dass Reisende vor ihrer Ankunft an Aussengrenzübergangsstellen überprüft werden, und so zu einem hohen Mass an Sicherheit, zur Verhinderung der illegalen Einwanderung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen. Grundsätzlich kann das System zur Effizienz des Schengen-Aussengrenze-Managements beitragen, indem die Feststellung ermöglicht wird, ob mit der Anwesenheit einer bestimmten Person im Schengen-Raum ein Risiko irregulärer Migration oder Risiken für die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit verbunden sind. Die Implementierung eines solchen Systems macht jedoch nur Sinn, wenn gleichzeitig an den Aussengrenzen ein wirksamer und effizienter Schutz gegen die irreguläre Migration besteht. Das ist zurzeit nicht der Fall. Das Ziel der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, nämlich eine Verbesserung der Sicherheitslage, dürfte sich unter den derzeit bestehenden Umständen kaum realisieren lassen, da Personen, welche tatsächlich ein Sicherheitsrisiko darstellen, kaum den Weg über die Vorregistrierung einschlagen werden.

Schliesslich ist anzumerken, dass es als sachfremd erscheint, dass über das ETIAS auch Vorentscheide aus humanitären Überlegungen getroffen werden. So soll in Ausnahmefällen (Ziff. 32 EU-VO) einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten werden können und er soll die Möglichkeit haben, eine Reisegenehmigung mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit zu erhalten. Im Übrigen haben wir keine weiteren Anmerkungen.



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Glarus, 14. Mai 2019
Unsere Ref: 2019-46

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen mit, dass die Änderungen von uns insgesamt befürwortet werden und wir mit der allgemeinen Stossrichtung der Vorlagen einverstanden sind. Auf eine detailliertere Stellungnahme wird verzichtet.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landesstatthalterin


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: sandrine.favre@sem.admin.ch, helena.schaer@sem.admin.ch

versandt am: **14. Mai 2019**



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Email an:
sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

Basel, 8. Mai 2019

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2019

Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum im Betreff erwähnten Geschäft zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Errichtung eines Europäischen Reiseinformationssystems (ETIAS) und die damit verbundene Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen und Schliessung von Informations- bzw. Sicherheitslücken begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Per Mail

sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

15. Mai 2019

RRB-Nr.: 4 7 7 / 2 0 1 9
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2019.POMGS.145
Ihr Zeichen
Klassifizierung nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung 2018/1240
über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungs-
systems (ETIAS) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum titelgenannten Geschäft Stellung zu nehmen.
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir keine weiteren Bemerkungen haben und den Vorlagen
zustimmen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Neuhaus

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler:

- Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

- 6. Mai 2019

No. _____

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

EINGANG GEVER SEM

2019 -05- 0 6

Herisau, 2. Mai 2019

Eidg. Vernehmlassung; Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) (Weiterentwicklung Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- Integrationsgesetz; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingeladen, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen und verzichtet auf weitere Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Sarnen, 14. März 2019

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Euro-
päischen Reiseinformations- und –genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Eröff-
nung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung bezüglich Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinforma-
tions- und –genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Än-
derung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglich-
keit zur Stellungnahme.

Wir haben die vorliegenden Unterlagen geprüft und sind mit dem Entwurf einverstanden.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- Sandrine.favre@sem.admin.ch und helena.schaer@sem.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Amt für Arbeit
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Staatskanzlei

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police (DFJP)
A l'att. de Madame la Conseillère fédérale
Karine Keller-Sutter
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email à : Sandrine Favre : sandrine.favre@sem.admin.ch
Helena Schaer : helena.schaer@sem.admin.ch

Delémont, le 7 mai 2019

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 portant création d'un système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages (ETIAS) (développements de l'acquis de Schengen) et modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) – Ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a bien reçu, en date du 14 février 2019, votre courrier relatif à la reprise et la mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 cité sous rubrique et à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration. Il vous remercie de l'avoir consulté et prend position comme suit.

Avec la création du système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages ETIAS, il est pris bonne note que les ressortissants d'Etats tiers exemptés de visas qui entrent dans l'espace Schengen pour un court séjour devront demander en ligne une autorisation de voyage soumise à émolument de sept euros et valable trois ans.

A la lecture des documents transmis, l'autorisation ETIAS représente une nouvelle condition d'entrée dans l'espace Schengen mais ne garantit aucun droit d'entrée à son titulaire. Elle doit renforcer l'efficacité des contrôles aux frontières et combler d'éventuelles lacunes en matière d'information et de sécurité.

Considérant les explications qui précèdent, le Gouvernement est d'avis que le système d'information et de contrôle ETIAS complétera utilement la réglementation actuelle en matière de visas. Il permettra, par un examen préalable, de mesurer les risques inhérents à l'entrée des ressortissants d'Etats tiers exemptés de l'obligation de visa. Une gestion efficace des frontières extérieures est indispensable à la libre circulation des personnes au sein de l'espace Schengen.

Il tient dans le même temps à relever que le système à mettre en œuvre devra nécessairement allier les exigences d'efficacité et de célérité des contrôles, de façon à ne pas prêter les échanges commerciaux et notamment le secteur économique du tourisme en Suisse et en particulier vis-à-vis des ressortissants de pays tiers.

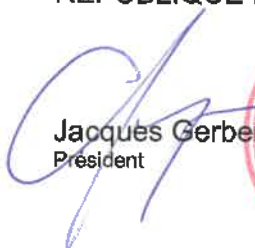
Au demeurant, le Gouvernement observe que la marge de manœuvre de la Suisse est réduite, dans le cadre de la reprise et de la mise en œuvre du règlement portant création de l'ETIAS, puisque celui-ci constitue un développement de l'acquis de Schengen. La non-reprise dudit règlement pourrait aboutir à la cessation de l'accord d'association à Schengen (AAS) et, par voie de conséquence, à l'accord d'association à Dublin, ce qui ne saurait entrer en considération au cas particulier.

Enfin, il est pris acte que, conformément à la teneur du rapport explicatif (point 6.2.2), les coûts de l'accès à l'ETIAS sur le territoire national n'engendreront pas de frais supplémentaires pour les cantons, dans la mesure où ceux-ci accèderont vraisemblablement à l'ETIAS par l'intermédiaire de systèmes fédéraux tels que l'application SYMIC. Un engagement formel sur ce point de la part de la Confédération serait le bienvenu afin de prévenir tout transfert de charges ultérieur en cas de changement éventuel de support de consultation.

En conclusion, le Gouvernement, après avoir examiné l'ensemble des documents transmis, se détermine en faveur du projet d'arrêté fédéral relatif à l'approbation et à la mise en œuvre de l'échange de notes concernant la reprise et la mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 ainsi que du projet de modification de la LEI.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancellerie d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Per Mail an

sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Luzern, 14. Mai 2019

Protokoll-Nr.: 466

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die
Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmi-
gungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitz-
stands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der oben genannten Verordnung und der Änderung des AIG Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Übernahme der oben erwähnten Verordnung einverstanden sind. Wir teilen die Ansicht, dass ein wirksames Aussengrenzmanagement eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums ist. Dies bedingt angesichts der Zunahme der Reisebewegungen aber auch, dass die Einreisen von visumsbefreiten Drittstaatsangehörigen stärker kontrolliert werden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gewährleistung der Mobilität für diese Personengruppe und der Erhöhung der Sicherheit zu erreichen. Die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems wird auch Auswirkungen auf die Kantone haben. Es ist zu wünschen, dass die Zugriffs- und Einsichtsrechte in das ETIAS klar und möglichst einfach geregelt werden, damit sich die zu erwartende Mehrbelastung für die Kantone auf ein Minimum beschränkt.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Sandrine.favre@sem.admin.ch
Helena.schaer@sem.admin.ch

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 portant création d'un système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages (ETIAS) (développements de l'acquis de Schengen) et modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI)

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Nous sommes favorables à la reprise et la mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 portant création d'un système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages (ETIAS) et à la modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI).

ETIAS renforcera l'efficacité des contrôles aux frontières et comblera les lacunes en matière d'information et de sécurité en obligeant les ressortissants d'États tiers exemptés de visas entrant dans l'espace Schengen pour un court séjour de demander en ligne une autorisation de voyage. Nous n'avons pas de remarques particulières à émettre.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 5 juin 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 17. Mai 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Rundschreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie den Kantonsregierungen die Übernahme und Umsetzung der erwähnten EU-Verordnung zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir haben keine Einwände gegen die Übernahme und die unterbreiteten Gesetzesänderungen.

Nachdem die finanziellen Auswirkungen der Übernahme noch nicht eingeschätzt werden können, ist der ausgewiesene Ressourcenbedarf der Kantone und dessen Finanzierung in der zu erarbeitenden Botschaft kritisch zu überprüfen und zu klären.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sandrine.favre@sem.admin.ch; helena.schaer@sem.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Finanzdepartement

J. J. Wepfer-Strasse 6
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 72 50
F +41 52 632 77 09
cornelia.stammhurter@ktsh.ch



Finanzdepartement

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail:

sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

Schaffhausen, 29. April 2019

Vernehmlassung EJPD betreffend Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SIG); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

In Anbetracht, dass sich die Schweiz mit Art. 2 Abs. 3 des Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA; SR 0.362.31) grundsätzlich verpflichtet hat, alle Rechtsakte, welche die EU als Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands erlassen hat, zu übernehmen und soweit erforderlich in das Schweizer Recht umzusetzen, haben wir keine grundsätzlichen Vorbehalte zu den geplanten Änderungen. Wir regen jedoch an, die Abfragen durch das Grenzwachtkorps und die verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden nach Art. 108e Abs. 2 lit. b AIG nicht auf die Grenzkontrolle an der Schengen-Aussengrenze zu beschränken. Bei einer Personenkontrolle im Landesinnern kann die Reisegenehmigung so nicht mit einem vernünftigen Aufwand überprüft werden. Hingegen ist den kantonalen Polizeibehörden die Überprüfung eines Visum im Visa-Informationssystem schweizweit erlaubt. Weshalb hier ein Unterschied zwischen dem Visum und der Reisegenehmigung gemacht werden soll, erschliesst sich uns nicht.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin



Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

21. Mai 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)

Beim Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) handelt es sich um ein automatisiertes System zur Ermittlung von Risiken im Zusammenhang mit der Einreise in den Schengen-Raum von nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen. Die präventive Kontrolle der Einreise in den Schengen-Raum soll verbessert und bis anhin bestehende Informations- und Sicherheitslücken sollen geschlossen werden. Die zur Übernahme anstehende EU-Verordnung als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands ist rechtsverbindlich.

Der Kanton Solothurn ist von der Einführung des ETIAS in der Schweiz aufgrund des Flughafens in Grenchen als Schengen-Aussengrenze finanziell und personell betroffen, insofern die Polizei die Grenzkontrolle dort selber durchführt und die Kantone die Kosten hierfür selber tragen müssen. Anpassungen der Grenzkontrollprozesse, der Einführung neuer Einsatzgeräte sowie unter Umständen bauliche Massnahmen am Flughafen und die Aus- und Weiterbildung der mit den Kontrollen betrauten Organen sind vorzunehmen.

Bisher gab es keine Möglichkeiten, in die Schweiz einreisende Personen aus visumsbefreiten Drittstaaten im Vorfeld zu kontrollieren. Der Kanton Solothurn begrüsst daher die neuen Bedingungen, dass visumsbefreite Drittstaatsangehörige für einen Kurzaufenthalt inskünftig vor Antritt ihrer Reise in einen Schengen-Raum eine Reisegenehmigung beantragen müssen und somit eine verstärkte Kontrolle stattfindet. Das System dient mit seinen Abläufen - als Ergänzung zum Visumsystem - der Erhöhung der Sicherheit im Schengen-Raum und damit auch in der Schweiz. Obschon wir die grossen Vorteile dieses Systems zwecks Bekämpfung der irregulären Migration bzw. des illegalen Verbleibens im Schengen-Raum ausnahmslos befürworten, geben

wir jedoch zu bedenken, dass dieses neue Genehmigungsverfahren die illegale Einwanderung kaum gänzlich zu unterbinden vermag. Personen, welche beabsichtigen, illegal in den Schengen-Raum einzureisen bzw. sich illegal hier aufzuhalten, werden das Verfahren wohl gar nicht erst durchlaufen und weiterhin über die „grüne Grenze“ und somit unter Umgehung der Grenzkontrollen in den Schengen-Raum einreisen. Die Problematik mit Beförderungsunternehmen wie der Bahn oder Busanbietern ist bekannt und bleibt ungelöst.

Es wird begrüsst, dass die Kantone zwecks Gefahrenabwehr und zu Strafverfolgungszwecken einen Zugang zum ETIAS-Zentralsystem haben werden. Dass die im ETIAS gespeicherten Daten auch den nationalen Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Verhütung, die Aufdeckung oder die Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist, wird vollumfänglich befürwortet. Dies erleichtert die damit zusammenhängende Arbeit zugunsten der Sicherheit in der Schweiz sehr. Bis heute lagen den Grenzkontroll- und Strafverfolgungsbehörden nämlich kaum Informationen über Reisende vor, die die Schengen-Aussengrenze ohne Visum passiert haben.

Weiter scheint es sinnvoll, dass der blosse Besitz einer Reisegenehmigung nicht automatisch zur Einreise berechtigt und vielmehr anlässlich des Grenzübertritts über die Genehmigung der Einreise entschieden wird. Es wird ebenfalls begrüsst, dass Personen ohne Reisegenehmigungen sowie die Einreiseverweigerung selbst im Einreise- und Ausreisensystem (EES) erfasst werden. Die dafür vorgesehenen Systeme müssen aufgrund der grossen Touristen- und Wirtschaftsströme aber entsprechend eine effiziente und speditive Grenzkontrolle zulassen.

Dass auch die Migrationsbehörden der Schengen-Staaten Zugriff auf das ETIAS haben, sofern die Konsultation des EES erfolglos blieb, wird nicht nur begrüsst, sondern ist zur Ergreifung von Massnahmen von grösster Bedeutung. In diesem Kontext scheint es als unabdingbar, dass die ETIAS-Daten zum Zweck von Rückführungen von Drittstaatsangehörigen in die Herkunfts- oder Drittstaaten verwendet werden dürfen. Wir bedauern jedoch und ersuchen entsprechend um Korrektur, dass die Daten nicht nur für lediglich drei Jahre gespeichert werden können. Die kurze Speicherungszeit wird dem Ziel, Informations- und Sicherheitslücken zu schliessen, nicht gerecht. Die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass in komplexen Fällen die Identifikation zur Reisedokumentenbeschaffung für die anschliessende Rückführung häufig sehr lange dauert. Eine Ausdehnung auf 5 Jahre würde diesem Anliegen gerechter werden.

Als letztes gilt es sicherzustellen, dass nach einem Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung in der Schweiz oder einem illegalen Aufenthalt mit anschliessendem Einreiseverbot sowie nach einer strafrechtlichen Landesverweisung die Möglichkeit zur Erlangung einer Einreiseerlaubnis gesperrt wird.

Bezüglich der vorgeschlagenen Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung, um über allfällige Überschüsse bzw. Defizite aus den Einnahmen von ETIAS zu befinden, haben wir keine Vorbehalte.

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) haben wir keine Bemerkungen und können die vorübergehenden Änderungen aufgrund der dargelegten Notwendigkeit nachvollziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbehandlung des Geschäfts.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Roland Furst
Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
elektronisch an: sandrine.favre@sem.admin.ch

Schwyz, 14. Mai 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) – Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 20. Mai 2019 Stellung zu nehmen.

Der Kanton Schwyz verzichtet in der vorliegenden Angelegenheit auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Karin Keller-Sutter
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 30. April 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie zu den damit verbundenen Entwürfen für eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) sowie des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA; SR 142.51) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



numero			Bellinzona
2327	cl	0	15 maggio 2019
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			
			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP
Palazzo federale ovest
3003 Berna

Per email: sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

Procedura di consultazione concernente il recepimento e trasposizione del regolamento (UE) 2018/1240 che istituisce un sistema europeo di informazione e autorizzazione ai viaggi (ETIAS) ("Sviluppo dell'acquis di Schengen") e modifica della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl)

Gentili signore,
Egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 13 febbraio 2019 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

L'Esecutivo cantonale accoglie favorevolmente il recepimento e la trasposizione del Regolamento UE che istituisce il sistema ETIAS nel diritto federale e le conseguenti modifiche legislative che ne seguono. Infatti, grazie all'introduzione di questo sistema per il quale i cittadini di Stati terzi esentati dall'obbligo del visto che desiderano entrare nello spazio Schengen in vista di un soggiorno di breve durata (90 giorni su un periodo di 180) devono richiedere online un'autorizzazione ai viaggi, sarà garantito un controllo più efficace delle persone in entrata; verifiche che permetteranno di individuare eventuali rischi nell'ambito della sicurezza, dell'immigrazione irregolare e della salute pubblica.

Attualmente le Autorità di frontiera non dispongono in anticipo delle informazioni inerenti i cittadini di Stati terzi esonerati dall'obbligo del visto che entrano nello Spazio Schengen attraverso le frontiere terrestri e marittime. Il nuovo sistema permetterà di ridurre i rischi e di rafforzare l'efficacia dei controlli alle dogane grazie ai diversi dati sui viaggiatori di cui le competenti Autorità potranno disporre anticipatamente. I controlli preliminari che, mediante una procedura di verifica automatizzata saranno confrontati con i dati SIS, consentiranno inoltre di ridurre il numero dei rifiuti d'ingresso alle frontiere esterne allo Spazio Schengen.

2. Considerazioni sulle modifiche alla Legge sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl)

Art. 5 cpv. lett. a e a^{bis} LStrl

Relativamente alla modifica del disposto in oggetto, il Consiglio di Stato concorda con l'Autorità federale sulla necessità di inserire questa condizione supplementare per l'entrata in Svizzera a seguito dell'introduzione dell'ETIAS. In effetti, se finora sotto questo aspetto era necessario solo il documento di legittimazione e l'eventuale visto, ora per i cittadini di Stati terzi non sottoposti all'obbligo del visto vi sarà anche la necessità di disporre dell'autorizzazione ETIAS.

Art. 108c LStrl

Lo scrivente Consiglio ritiene sia adeguato designare la SEM quale unità nazionale ETIAS competente in Svizzera per l'esecuzione dei compiti previsti dal relativo Regolamento a carico degli Stati membri. In effetti la SEM dispone del personale competente e dei relativi accessi ai vari applicativi nell'ambito della migrazione (SIS, C-VIS, Ripol, EES, ecc.) per effettuare le verifiche richieste, quali l'esame manuale delle domande di autorizzazione ai viaggi nonché la verifica che i dati contenuti nel fascicolo di domanda siano corretti e aggiornati nel sistema centrale ETIAS.

Art. 108e cpv. 2 LStrl

Il Governo cantonale prende atto che giusta il capoverso 2 lettera a) di questo articolo, le Autorità cantonali della migrazione avranno accesso ai dati ETIAS e potranno così verificare l'esistenza di un'autorizzazione ai viaggi da parte dei cittadini di un Paese terzo che intendono entrare nello spazio Schengen.

Art. 126d

Il Consiglio di Stato saluta positivamente l'introduzione di questo disposto che prevede una norma transitoria secondo la quale l'obbligo di essere in possesso dell'autorizzazione ai viaggi ETIAS in corso di validità decorre unicamente sei mesi dopo l'entrata in vigore della modifica di legge in parola. Le Autorità preposte disporranno pertanto di un adeguato lasso di tempo per conformarsi ai nuovi disposti e i cittadini di Stati terzi avranno il tempo necessario per prendere conoscenza e prepararsi ad adempiere a questo nuovo obbligo in vista di un soggiorno in un Paese Schengen.

3. Conclusioni

In merito a quanto di pertinenza delle Autorità cantonali della migrazione, si osserva che il recepimento del Regolamento ETIAS nel diritto interno e la modifica legislativa conseguente, non dovrebbero comportare un aggravio finanziario a carico delle stesse.

In effetti, come risulta dal Rapporto esplicativo del DFGP (cfr. Rapporto esplicativo, n. 6.2.2., pag. 37), l'accesso al sistema ETIAS da parte delle Autorità della migrazione, sarà verosimilmente permesso attraverso gli applicativi della Confederazione già in uso dai Cantoni, quali il SIMIC.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

Il Presidente:



Christian Vitta

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Favre
Sehr geehrte Frau Schaer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie unterbreiten uns die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) sowie Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Vernehmlassung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir sehen das vorgeschlagene System als Ergänzung zum Visumsystem, bei dem die einreisende Person im Vorfeld im Rahmen des Visumgesuchs einige Angaben über sich selber machen muss. Bei den visumsbefreiten Drittstaaten gab es bisher keine Möglichkeiten, die einreisende Person im Vorfeld in den Grundzügen zu kontrollieren. Das Schengen-System mit seiner Aussengrenze beruht aber darauf, dass diese Aussengrenze recht stark ist. Entsprechend sollen Kontrollen verhindern, dass Personen die Grenze überqueren, die abgehalten werden sollten. Zudem müssen wir bei den grossen Touristen-, Besucher- und Wirtschaftsströmen geeignete Systeme entwickeln, die sehr schnelle Grenzkontrollen zulassen. Auch dies muss ETIAS leisten. Es handelt sich also einerseits um eine Beschleunigung der Grenz- und Übertrittskontrollen und andererseits um die Möglichkeit einer vertieften polizeilichen Kontrolle. Wir begrüssen daher dieses System zwecks Bekämpfung der irregulären

Migration bzw. insbesondere des illegalen Verbleibens im Schengenraum (Overstay, sans-papier, Kriminaltourismus).

Wir stimmen der Übernahme der Verordnung und den Anpassungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) vollumfänglich zu und unterstützen die Hinweise in der Stellungnahme der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden vom 23. April 2019.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 17. Mai 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Secrétariat d'Etat aux migrations
Etat-major Affaires juridiques
Madame Sandrine Favre et
Madame Helena Schaer
Quellenweg 6
3003 Berne-Wabern

Réf. : CS/15025246

Lausanne, le 15 mai 2019

Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 portant création d'un système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages (ETIAS) (développements de l'acquis de Schengen) et modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI) - réponse à la procédure de consultation

Mesdames,

La consultation mentionnée en titre a retenu toute notre attention et notre intérêt, et nous vous remercions de nous avoir consultés.

Nous saluons l'important travail réalisé pour ce projet. Nous nous déclarons favorables à ce projet, dans la mesure où il s'agit pour la Suisse de respecter ses obligations internationales et dès lors que la Suisse a été consultée en amont de l'adoption du règlement européen.

Cela étant, nous vous transmettons ci-après, en les faisant nôtres, les remarques émises par le bureau de la Préposée cantonale à la protection des données et à l'information.

Le rapport explicatif rappelle à la page 21 (point 3.2) qu'une base légale formelle est nécessaire pour le traitement de données sensibles. Le projet ne mentionne toutefois pas spécifiquement que dans le cadre de ses tâches liées au système ETIAS, le SEM (et les autres autorités telles que le SRC ou fedpol) pourra collecter et traiter des données sensibles et des profils de la personnalité. Il conviendra de s'assurer que l'article 101 LEI constitue une base légale suffisante pour couvrir ces traitements, ce que nous ne sommes pas en mesure d'affirmer en l'état.

S'agissant de la liste de surveillance ETIAS, il conviendra d'être très strict dans sa tenue. Seuls des éléments objectifs et suffisamment démontrés devraient permettre d'inscrire une personne sur cette liste (principes de proportionnalité et d'exactitude). Il conviendra également de tenir à jour de manière méticuleuse cette liste et d'en sortir les personnes ne présentant plus de danger. Des règles plus précises et cadrant la pratique devront impérativement être prévues par le Conseil fédéral dans son ordonnance (article 108g lettre h), afin d'éviter des pratiques divergentes et non-conformes au droit.

Il conviendrait de préciser les données collectées et traitées par le biais du formulaire ETIAS (nom, prénom, nationalité, profession, etc.). Ce listing pourrait également être prévu dans l'ordonnance (ce qui ne semble pas prévu actuellement ; seules « les données personnelles » du requérant sont prévues à l'art. 108a alinéa 1 lettre a, il nous apparaît important d'être plus précis).

Dans le cadre du respect du principe de proportionnalité, il conviendra d'être strict dans l'octroi sur demande d'informations émanant des entités soumises à l'art. 108e al. 3 de l'avant-projet. L'accès aux données doit rester l'exception. Nous nous interrogeons également sur le fait que la centrale d'engagement de fedpol soit le point d'accès central alors que fedpol ne devrait pas avoir accès à l'entier du système ETIAS selon notre compréhension (uniquement pour la liste de surveillance, cf. article 108e alinéa 1).

Concernant les droits d'accès aux données, une séparation claire devra être mise en place par le Conseil fédéral et seules les données absolument indispensables à la tâche des entités concernées devraient être disponibles en accès libre (cf. limitation des droits des garde-frontières avec accès supplémentaire si un deuxième contrôle est nécessaire). Il conviendra également de rappeler aux personnes disposant d'un accès qu'elles ne doivent l'utiliser que dans l'exécution de leurs tâches. Une journalisation des accès doit être mise en place et des mesures techniques pourraient être installées pour prévenir les accès indus (notamment nécessité de disposer du passeport pour pouvoir en lire les données optiques et accéder au système pour les compagnies d'aviation ; sans cette lecture informatique, l'accès ne devrait pas être octroyé). Des contrôles devraient également être prévus et menés.

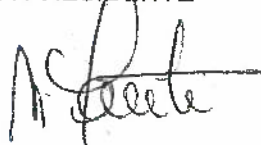
Et enfin, il est fait mention que la nouvelle loi fédérale du 28 septembre 2018 sur la protection des données Schengen (LPDS ; RS 235.3) sera également applicable au SRC et que les autorités cantonales seront quant à elles soumises à leur droit cantonal de protection des données. Le Conseil fédéral semble partir du principe que l'ensemble des cantons ont un droit cantonal respectant les obligations européennes (acquis Schengen) en matière de protection des données. Nous tenons néanmoins à préciser

que le Canton de Vaud, comme d'autres cantons romands, ne dispose pas encore des bases légales nécessaires et que nous ne sommes pas en mesure de vous indiquer quand cela sera le cas. Cela pourrait rendre problématique l'accès, sur demande, aux données contenues dans le système ETIAS par la Police cantonale vaudoise ou par la police communale de Lausanne (article 108e). Nous espérons que d'ici l'entrée en vigueur de ce nouveau système en 2020, nous disposerons des bases légales compatibles avec les obligations européennes, mais nous ne pouvons pas le garantir.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Mesdames, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

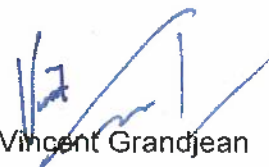
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- SPOP (Chef de service et Secteur juridique)



2019.01786

P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

16. Mai 2019

No. _____

Département fédéral de justice et police
(DFJP)
Madame Karine Keller-Sutter
Conseillère fédérale
Bundeshaus West
Bundesgasse 1
3001 Berne

EINGANG GEVER SEM

2019 -05- 16

Notre réf.
Votre réf.

Date

- 8 MAI 2019

Consultation fédérale - Reprise et mise en œuvre du règlement (UE) 2018/1240 portant création d'un système européen d'information et d'autorisation concernant les voyages (ETIAS) (développement de l'acquis Schengen) et modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée en titre.

Les Etats membres de l'Espace Schengen améliorent sans cesse l'efficacité de la gestion de leurs frontières extérieures, laquelle est essentielle pour garantir la libre circulation dans leur espace. La création du système européen d'autorisation et d'information concernant les voyages (ETIAS) renforce le contrôle de l'entrée dans l'espace Schengen des personnes ressortissantes d'Etats tiers exemptées de l'obligation de visa. Le projet ETIAS a trouvé un équilibre entre la garantie de la mobilité des touristes ressortissants d'Etats tiers et l'amélioration de la sécurité. C'est pourquoi, nous soutenons sa mise en place et acceptons les modifications de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration rendues nécessaires pour sa bonne application au niveau national. A ce stade, nous ne regrettons qu'une chose, le manque de clarté sur le montant de la participation financière de la Suisse et des cantons au projet.

Les changements résultant des règlements SIS et des adaptations législatives impliquent un travail supplémentaire important pour les Services cantonaux des migrations. Ainsi, ce service devra avoir des ressources supplémentaires à des degrés divers pour être en mesure d'accomplir les nouvelles tâches. En conséquence, cette contribution supplémentaire des cantons devra être compensée financièrement par la Confédération en application de l'ordonnance sur les émoluments (RS142.209).

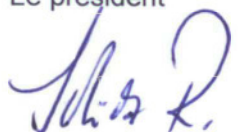
Dans le cadre de la mise en œuvre au niveau national des dispositions précitées, les services cantonaux de migration auront des obligations d'enregistrements étendues, la Confédération devra donc veiller à mettre en place toutes les interfaces entre les systèmes (VOSTRA, SYMIC, RIPOL, SIS, EES) afin de faciliter le traitement automatique

des données. Ces interfaces devront donc être mises en œuvre lors de l'entrée en vigueur des nouveaux règlements SIS et des modifications précitées.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à sandrine.favre@sem.admin.ch
Helena.schaer@sem.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zug, 7. Mai 2019 sa

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und der Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung zu nehmen.

Gerne kommen wir Ihrer Einladung nach und können Ihnen mitteilen, dass wir mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden sind und die Einrichtung des geplanten Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) begrüssen. Wir erhoffen uns durch dieses neue Reisegenehmigungssystem eine Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzkontrollen sowie eine effizientere Bekämpfung bzw. Verhinderung der illegalen Migration und schwerer Straftaten. Abweichende Anträge oder sonstige Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage haben wir keine anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- Sandrine Favre (sandrine.favre@sem.admin.ch; im PDF- und Word-Format)
- Helena Schär (helena.schaer@sem.admin.ch; im PDF- und Word-Format)
- Datenschutzstelle
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Migration
- Zuger Polizei
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei (zur Aufschaltung der Vernehmlassung im Internet)



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

17. April 2019 (RRB Nr. 403/2019)

**Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240
über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations-
und -genehmigungssystems (ETIAS) und Änderung des Ausländer-
und Integrationsgesetzes (AIG), Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Übernahme des ETIAS in der Schweiz. Wir möchten aber festhalten, dass der Zugriff der Migrationsbehörden auf das ETIAS zwingend über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfolgen muss (siehe erläuternden Bericht, Ziff. 6.2.2, S. 39), und zwar – wie heute bei der SIS-Abfrage – automatisiert. Nur auf diese Weise kann eine effiziente und korrekte Prüfung von Einreise- und Aufenthaltsgesuchen durch die Migrationsbehörden sichergestellt werden. In Bezug auf den Datenzugang der Strafverfolgungsbehörden (Art. 108e AIG) erwarten wir, dass ein einfaches und praktikables Zugriffsverfahren, möglichst auf elektronischem Weg, eingerichtet wird. Grundsätzlich wäre es zudem wünschenswert, wenn auch die kantonalen Polizeibehörden bei ausländerrechtlichen Kontrollen im Inland Zugriff auf ETIAS hätten, um das Vorhandensein der Reisegenehmigung zu überprüfen.



Für datenschutzrechtliche Ausführungen verweist der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich auf die Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-05-23_opinion_etias_ex_summ_de.pdf.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Thomas Heiniger

Dr. Kathrin Arioli



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
Korrespondenznummer 10.9

An die Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für Justiz und Polizei EJPD
Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

vorab per E-Mail an:
sandrine.favre@sem.admin.ch;
helena.schaer@sem.admin.ch

Lausanne, 11. April 2019 / woc

Vernehmlassungsverfahren: Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS); und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Bezug auf das oben erwähnte Vernehmlassungsverfahren wurde das Bundesgericht eingeladen, bis zum 20. Mai 2019 Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Paul Tschümperlin

Kopie

- Bundesverwaltungsgericht



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 13. Mai 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETITAS / Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns im Februar dieses Jahres zur Vernehmlassung zu oben genanntem Geschäft eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und teilen Ihnen mit, dass wir auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichten.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- sandrine.favre@sem.admin.ch
- helena.schaer@sem.admin.ch

Théoda Woeffray
AsyLex
Hauptstrasse 81
4451 Wintersingen
info@asylex.ch

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

sandrine.favre@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch

Wintersingen, 19. Mai 2019

Vernehmlassungsantwort - Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

sehr geehrte Damen,

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorgesehenen Vorentwurf und erläuternder Bericht für die Gesetzesänderungen.

Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen


Théoda Woeffray
Public Relations AsyLex



Karin Parpan
Legal Volunteer AsyLex

Stellungnahme zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

1. Generelle Gründe

Grundsätzlich stehen wir dem Reisegenehmigungssystem « Electronic System for travel authorisation » (ETIAS) kritisch gegenüber. Auch wenn eine ETIAS-Reisegenehmigung keinen Anspruch auf Einreise garantiert, stellt sie doch eine zusätzliche Hürde für Asylsuchende aus Visumspflicht-befreiten Ländern dar¹, und erschwert somit die legale und sichere Einreise in den Schengen-Raum. Daraus folgt, dass Asylsuchende vermehrt zur illegalen Einreise nach Europa gezwungen werden und dabei ihr Leben unnötig gefährden. Wir sprechen uns dezidiert gegen Massnahmen aus, welche es den europäischen Staaten ermöglichen, die Aussengrenzen weiter zu stärken. Die Schweiz und die übrigen europäischen Staaten sind dazu aufgefordert, legale Wege für Asylsuchende zu schaffen und den humanitären Katastrophen auf den irregulären Migrationsrouten Richtung Europa ein Ende zu setzen. Zusätzlich möchten wir an dieser Stelle nochmals auf die humanitäre Tradition der Schweiz sowie ihre Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK verweisen.

2. Konkrete Gründe

2.1 Sanktionsmöglichkeiten von Transportunternehmen bei Sorgfaltspflichtverletzungen

Die Erweiterung der Sorgfalts- und Meldepflicht von Transportunternehmen sowie der damit verbundenen Sanktionsmöglichkeiten stellt, unserem Verständnis zufolge, eine weitere Massnahme zur Verfestigung der europäischen Aussengrenze dar. Dies hat zur Folge, dass eine legale Einreise via Flugzeug in den Schengen-Raum für Asylsuchende aus visumspflicht-befreiten Ländern erschwert resp. nahezu verunmöglicht wird. Transportunternehmen, insbesondere Luftverkehrsunternehmen, werden vermehrt Kontrollen durchführen, um keine Individuen ohne gültige Einreisebewilligung mitzuführen. Für Asylsuchende, welche nicht im vornherein ein humanitäres Visum erhalten haben, bedeutet dies, dass ihre beste Chance darin besteht, irregulär über Land oder See nach Europa einzureisen, und somit ihr Leben

¹ Die Anzahl Asylanträge von Personen aus Visumspflicht-befreiten Ländern in EU+ Ländern, insbesondere aus Latein Amerika steigt, und hat im März 2019 über ein Viertel der Asylanträge ausgemacht. Folglich betrifft die Einführung einer ETIAS-Reisegenehmigung keine kleine Minderheit, sondern wird in Zukunft eine grössere Gruppe an Menschen betreffen, sollte sich diese Tendenz fortsetzen.

Quelle EASO: https://www.easo.europa.eu/news-events/nationals-countries-visa-free-access-lodge-over-quarter-asylum-applications-eu?utm_source=ECRE+Newsletters&utm_campaign=425ca6660f-EMAIL_CAMPAIGN_2019_05_15_11_14&utm_medium=email&utm_term=0_3ec9497afd-425ca6660f-422.

unnötig aufs Spiel zu setzen. Die Idee, dass die Erschwerung der legalen Einreise nach Europa Asylsuchende davon abhält irregulär zu migrieren, ist widerlegbar².

2.2 Anwendungsbereich des ETIAS (Art. 2 Verordnung [EU] 2018/1240)

Die Ausnahme des Anwendungsbereichs des ETIAS für anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und andere Personen (auch Familienangehörigen von EU-Bürgerinnen und Bürgern oder von Drittstaatsangehörigen, die das Recht auf Freizügigkeit geniessen) mit Aufenthaltsrecht in einem Schengen-Staat, die Inhaberin oder Inhaber eines von diesem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. a-d Verordnung [EU] 2018/1240), begrüsst AsyLex. Wir möchten zusätzlich nochmals darauf hinweisen, dass es verfolgten Personen möglich sein muss, als Flüchtling anerkannt zu werden. Diesbezüglich sehen wir zurzeit ein grosses Verbesserungs- und Ausbaupotential und fordern die Schweiz, sowie auch die anderen europäischen Staaten dazu auf, den Flüchtlingsstatus von Individuen zu prüfen, bevor diese sich auf einem irregulären Weg in Gefahr bringen müssen.

2.3 Erteilung einer räumlich und zeitlich begrenzten ETIAS-Reisegenehmigung

Zusätzlich ist es der nationalen ETIAS-Stelle möglich, in Ausnahmefällen Reisegenehmigungen mit räumlich und zeitlich begrenzter Gültigkeit aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen zu erteilen. Wir begrüssen diese Möglichkeit, möchten jedoch nochmals betonen, dass diese Reisegenehmigungen in Ausnahmefällen auch genutzt werden soll und muss. Sie stellt eine wichtige Alternative zur irregulären Migration dar, was auch im Interesse der Schweiz und der anderen europäischen Staaten ist. Faktisch wird gerade die Möglichkeit der Erteilung einer solchen Reisegenehmigung aus humanitären Gründen durch die Grenzkontrollbehörden wohl kaum Wirkung entfalten. Aufgrund der erweiterten Sorgfalts- und Meldepflicht der Transportunternehmen werden jegliche Versuche zur Erlangung einer solchen humanitären Genehmigung bereits am Ausgangsort unterbunden und die betreffende Person kommt gar nicht in Kontakt mit dem Grenzkontrollbehörden eines Schengen-Staats. Dementsprechend muss das ETIAS-System unbedingt die Möglichkeit zur Erlangung einer gültigen humanitären Reisegenehmigung mit räumlicher und zeitlicher Begrenzung vor Antreten der Reise ins Schengen-Gebiet sicherstellen.

2.4 ETIAS-Überprüfungsregeln (Art. 20 Verordnung [EU] 2018/1240)

Die ETIAS-Überprüfungsregeln nach Art. 20 Verordnung [EU] 2018/1240 ergänzen die

² Czaika M. und M. Hobolth (2016). *Do restrictive asylum and visa policies increase irregular migration into Europe?* European Union Politics, 17(3), 345-365; DOI: 10.1177/1465116516633299; Clemens M. und K. Gough (2018). *Can Regular Migration Channels Reduce Irregular Migration? Lessons for Europe from the United States*. Center for Global Development (<https://www.cgdev.org/sites/default/files/can-regular-migration-channels-reduce-irregular-migration.pdf>)

Befürchtungen, dass ETIAS als weiteres Instrument zur Abwehr von Migration dient und nicht darauf abzielt, diese zu regeln. Die Überprüfungsregeln, welche dazu dienen Personen herauszusuchen, die eine Gefährdung für die Sicherheit und die öffentliche Gesundheit im Schengen-Raum, bzw. ein Migrationsrisiko darstellen, werden von der Europäischen Kommission mindestens alle sechs Monate überprüft und allenfalls neu festgelegt. Die Überprüfungsregeln werden also klarerweise im Sinne eines Profiling-Instruments eingesetzt und es ist daher unerlässlich, dass die stattfindenden Grundrechtseingriffe sich durch entsprechende Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit rechtfertigen lassen. Die Intransparenz und potenzielle Inkontinuität der Überprüfungsregeln erachten wir als problematisch, da sich die Überprüfungsregeln unter Umständen gegen Asylsuchende instrumentalisieren lassen. Werden die Regeln regelmässig so abgeändert, dass neue Gruppen zusätzlich als ein Migrationsrisiko eingestuft werden, so erschwert dies die legale Einreise für Asylsuchende zusätzlich.

2.5 Zugriff der Migrationsbehörden auf die im ETIAS gespeicherten Daten (Art. 13 Abs. 4, 49 und 65 Abs. 3 Verordnung [EU] 2018/1240)

Bezüglich des Zugriffs der Migrationsbehörden auf die im ETIAS gespeicherten Daten möchten wir an dieser Stelle unsere datenschutztechnischen Bedenken äussern. Da es sich bei den im ETIAS vermerkten Daten teilweise um sensible Daten handelt, erachten wir es als äusserst wichtig, dass diese Daten mit der nötigen Sorgfalt behandelt und nicht für anderweitige Zwecke, beispielsweise in Bezug auf das Asylverfahren, genutzt werden. Diesbezüglich gilt es zu erwähnen, dass wir die Benennung des Staatssekretariats für Migration (SEM) als nationale ETIAS-Stelle als störend empfinden. Grundsätzlich ist die Möglichkeit der weiteren manuellen Bearbeitung eines Gesuchs zu begrüssen. Allerdings muss innerhalb des SEM die klare aufgabentechnische und personelle Trennung der beiden Bereiche sichergestellt werden. Mangelnde Intransparenz würde sich diesbezüglich schädlich auswirken, da just die Migrationsbehörde mit der Verwaltung eines Systems betraut wird, dass potenzielle Migrationsrisiken identifizieren und eliminieren soll.

3. Fazit

Das Europäische Reiseinformations- und genehmigungssystem (ETIAS) dient, unserer Meinung nach als Instrument zur Festigung der europäischen Aussengrenze. Die daraus resultierende Konsequenz ist vermehrter irregulärer Migrationsdruck, der für viele tödlich endet. Wir fordern die Schweiz dazu auf, sich für alternative legale Wege nach Europa einzusetzen, und somit diesem traurigen Trend entgegenzuwirken. Zudem möchten wir an die humanitäre Tradition der Schweiz erinnern und verweisen auf die Verpflichtungen aus der Flüchtlingskonvention und der EMRK. Es ist Pflicht der Schweiz, sich an internationales Recht zu halten, und die humanitäre Katastrophe nicht zu verstärken, sondern diese zu lösen.

Geschäftsstelle
Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern
Corinne Karli
Eigerstrasse 73
CH - 3011 Bern
Telefon +41 31 633 42 99
Fax +41 31 633 55 86
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden,
Eigerstrasse 73, 3011 Bern

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Sandrine Favre / Helena Schaer
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

(per E-Mail:
sandrine.favre@sem.admin.ch,
helena.schaer@sem.admin.ch,
alain.hofer@kkjpd.ch, info@kkjpd.ch)

Ihr Zeichen:
Ihre Mitteilung vom 14.02.2019
Unser Zeichen: MS/sutt
Zuständig: Corinne Karli

Bern, 23. April 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Sehr geehrte Frau Favre
Sehr geehrte Frau Schaer
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) Stellung nehmen zu können.

Wir sehen dieses System als Ergänzung zum Visumsystem, bei dem die einreisende Person im Vorfeld im Rahmen des Visumsgesuches einige Angaben über sich selber machen muss. Bei den visumsbefreiten Drittstaaten gab es bisher keine Möglichkeiten, die einreisende Person im Vorfeld in den Grundzügen zu kontrollieren. Das Schengen-System mit seiner Aussengrenze beruht aber darauf, dass diese Aussengrenze recht stark ist. Entsprechend sollen Kontrollen verhindern, dass Personen die Grenze überqueren, die abgehalten werden sollten. Zudem müssen wir bei den grossen Touristen-, Besucher- und Wirtschaftsströmen geeignete Systeme entwickeln, die sehr schnelle Grenzkontrollen zulassen. Auch dies muss ETIAS leisten. Es handelt sich also einerseits um eine Beschleunigung der Grenz- und Übertrittskontrollen und andererseits um die Möglichkeit einer vertieften polizeilichen Kontrolle.

Die kantonalen Migrationsbehörden begrüßen daher dieses System zwecks Bekämpfung der irregulären Migration bzw. insbesondere des illegalen Verbleibens im Schengenraum (Overstay, sans-papier, Kriminaltourismus) ausnahmslos.

Enfin, pour rappel, en s'associant à Schengen, la Suisse s'est engagée, conformément à l'art. 2 par. 3 de l'Accord en question, à reprendre tout acte juridique édicté par l'UE en tant que développement de l'acquis de Schengen depuis la signature de l'accord et, si nécessaire, à le transposer en droit suisse. Il n'y a donc pas matière, ni sur le principe, ni sur le fond, à s'opposer à cette reprise.

1. Grundsätzliches

Die Rolle der Kantone ist im erläuternden Bericht am Rande erwähnt. Wir gehen davon aus, dass das SEM abschliessend die ETIAS-Bewilligungen oder -Genehmigungen ausspricht. Trotzdem erwarten wir vom SEM hierzu eine klare Aussage. Das ZEMIS ist kein eDossier. Es enthält nur die wichtigsten Angaben. Es stellt sich also die Frage,

- ob das SEM bei der Beurteilung von ETIAS-Gesuchen nicht auch auf die Unterlagen der Kantone greifen will (und entsprechende Akteneinsicht verlangt) oder
- ob das SEM von den Kantonen zu bestimmten Gesuchen eine Stellungnahme verlangt.

Falls dies so ist, wäre die Frage nach der Belastung der Kantone anders zu beurteilen. Wie im Bericht erklärt, kann das ETIAS über das ZEMIS abgerufen werden. Hier stellt sich die Frage, ob die Kantone im Rahmen der Beurteilung von VISA-Gesuchen auch auf das ETIAS zugreifen können und ob überhaupt ein Zugriff über das ZEMIS in jedem Fall möglich ist. Es ist diesbezüglich wichtig, dass die kantonalen Migrationsbehörden vollumfänglichen Zugriff auf ETIAS haben und somit auch die Prüfung der Reise genehmigung und -verweigerung feststellen können.

- Ist generell ein Zugriff auf ETIAS über das ZEMIS für alle ZEMIS-Nutzer möglich oder zumindest für die Mitarbeitenden der kantonalen Migrationsbehörden?
- In diesem Zusammenhang würde sich die Frage stellen, ob im Rahmen von VISA-Gesuchen mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen ist, weil in irgendeiner Weise das ETIAS hineinspielt.

Wichtig und zentral scheinen den kantonalen Migrationsbehörden, dass hinsichtlich der Zugriffsberechtigungen auf ETIAS-Daten keine zu restriktiven und einschränkenden Bestimmungen aufgenommen werden (vgl. Ziffer 3.1.6 und 3.1.7 des erläuternden Berichts). So sollte vermieden werden, dass es, beispielsweise bei im Inland durchgeführte Kontrollen – sei es durch Grenzkontrollbehörden oder kantonale/städtische Fremdenpolizeibehörden – aufgrund unterschiedlicher Zugriffsprofile zu unterschiedlichen Ergebnissen und damit einem Effektivitätsverlust kommt. Die Besonderheiten der föderalen Struktur der Schweiz sollten berücksichtigt werden. Damit sollte gewährleistet sein, dass kantonale Delegationsnormen an kommunale Behörden unveränderte Wirkung entwickeln können.

Es ist sicherzustellen, dass nach einem Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung in der Schweiz oder einem illegalen Aufenthalt mit anschliessendem Einreiseverbot sowie nach einer strafrechtlichen Landesverweisung die Möglichkeit einer Einreiseerlaubnis gesperrt wird.

2. Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Erläuternder Bericht

Bei der Lektüre des Berichtes stellen sich verschiedene Fragen, wie dies operativ umgesetzt wird. Diese Fragen werden wohl noch der Klärung in der Praxis bedürfen. Die Fragen umfassen Punkte wie Aussehen der Genehmigung, wie ein Elternteil elektronisch unterschreiben kann oder die Herausforderung, wie beispielsweise ein Bus- oder Bahnunternehmen vor Antritt von Reisen die Reisegenehmigung praktisch überprüft.

Zu Punkt 3.1.7: Gerade für Personen, die straffällig werden und dann keinen Pass mehr haben (Kriminaltouristen, die normal einreisen, Delikte begehen und dann plötzlich ihren Pass oder die ID nicht mehr haben), wird die Papierbeschaffung um einiges einfacher, da die Informationen zur dieser Person für die Einreise hinterlegt werden mussten und in einem solchen Fall wieder abgefragt werden können. Wir sind der Meinung, dass für solche Fälle die kantonalen Migrationsbehörden auf das System greifen und entsprechend schnell handeln können müssen.

Punkt 3.1.9: Die Löschung der Daten ist für eine effiziente Papierbeschaffung schlecht. Die Daten müssten diesbezüglich auch nach der Gültigkeitsdauer der Reisegenehmigung noch vorhanden sein.

In Punkt 6.2.2 im Erläuterungstext werden die Zugriffsrechte für die kantonalen Migrationsbehörden behandelt. Der Zugriff soll voraussichtlich über das ZEMIS erfolgen. Es macht Sinn, dass neben dem ZEMIS keine weiteren Systeme bedient werden müssen (analog der SIS Ausschreibungen, die ja ebenfalls im ZEMIS erkennbar sind). Wir gehen davon aus, dass bis zur Installation von ETIAS im ZEMIS, wie im Rahmen von PA-19 versprochen, zu den einzelnen Personen auch die entsprechenden Fotos verfügbar sind.

Bezüglich der Kostenübernahme weisen die kantonalen Migrationsbehörden darauf hin, dass Ziffer 6.2.2 des erläuternden Berichts davon ausgeht, dass der Zugriff auf das ETIAS bei den Migrationsbehörden "voraussichtlich" über Bundessysteme (z.B. ZEMIS) erfolgt und dies keine zusätzlichen Kosten mit sich bringt. Auch wenn diese Aussage zuversichtlich stimmt, wäre eine verbindliche Bestätigung zu einem frühen Zeitpunkt wünschenswert.

2.2 AIG

Zu Art. 108c AIG (S. 29 des erläuternden Berichts)

Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob in der Aufzählung unter Absatz 2 nicht auch die Landesverweisung oder Einreisesperre erwähnt sein müsste, die nicht im SIS vermerkt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie höflich, diese in die abschliessenden redaktionellen Arbeiten einzubeziehen.

Freundliche Grüsse



Marcel Suter
Präsident

Jean-Pierre Tappy
Head of External Affairs



Swiss International Air Lines AG
P.O. Box ZRHS/CP/TAJE
CH-8058 Zürich-Flughafen
Tel. +41 44 564 22 28
jean-pierre.tappy@swiss.com

Versand vorab per Email

Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz-
und Polizeidepartements
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich-Flughafen, 20. Mai 2019

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Swiss International Air Lines AG (SWISS) bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben referenzierten Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und übermitteln Ihnen die nachfolgenden Anliegen und Bemerkungen.

SWISS begrüsst grundsätzlich, dass die Schweiz sich an Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) beteiligen will und plant, die einschlägigen Erlasse des Schengen-Acquis zu übernehmen. Die Teilnahme an Schengen ist für den Luftverkehr von grosser Bedeutung und ein Faktor der Wettbewerbsfähigkeit der Branche und des Tourismus in der Schweiz. Alleine mit Blick auf die Folgen gemäss Artikel 7 des Schengen-Abkommens im Falle einer verweigerten Übernahme von Acquis-Erweiterungen ist die Übernahme angezeigt. Aber auch materiell erachten wir ETIAS als sinnvoll.

Allerdings ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Pflichten der Luftverkehrsunternehmen nicht übermässig streng gehandhabt werden. SWISS hatte sich bereits früher kritisch geäussert zu den Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz in Bezug auf INADS. Die damalige Verschärfung der Sorgfaltspflichten sowie die Beweislastumkehr erachteten wir als überschüssend und nicht zielführend.

Für SWISS ist es entscheidend, dass bei der Einführung des ETIAS die Schweizer Luftverkehrsunternehmen die gleichen Sorgfaltspflichten erfüllen und den gleichen Massstab einhalten müssen wie die europäischen Luftverkehrsunternehmen. Ansonsten drohen den Schweizer Unternehmungen Wettbewerbsnachteile, die unnötig sind. SWISS würde es begrüssen, wenn Art. 92 AIG materiell deckungsgleich ist, wie Art. 45 der Verordnung (EU) 2018/1240 und keine grundlegenden Interpretationsspielräume, beispielsweise in Bezug auf den Umgang von Reisenden im Transit zwischen Non-Schengen-Staaten, offenlässt.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG

A blue ink signature of Jean-Pierre Tappy, consisting of stylized initials and a surname.

Jean-Pierre Tappy
Captain, Senior Director
Head of External Affairs

A blue ink signature of Ronald Abegglen, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by the surname.

Ronald Abegglen
MLaw, Senior Manager
Political Affairs & Environment



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

sandrine.favre@sem.admin.ch und
helena.schaer@sem.admin.ch

Bern, 17. Mai 2019

08.01/hof

Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG); Stellungnahme der KKJPD im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand der KKJPD hat sich in seiner Sitzung vom 4. März 2019 dafür ausgesprochen, dass die Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) in der vorliegenden Form begrüsst werden.

Der Vorstand der KKJPD erachtet das neue System als sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Schengen-Aussengrenze-Management. Wir gehen davon aus, dass die Einführung von ETIAS einen wichtigen Beitrag zur Effizienz bei den Grenzkontrollen und zur Bekämpfung der irregulären Migration und insbesondere des illegalen Verbleibens im Schengen-Raum leisten kann. Bezüglich der praktischen Umsetzung bleiben auch im erläuternden Bericht noch einige Fragen offen. Der Vorstand der KKJPD spricht sich dafür aus, dass der Datenaustausch und die vorgesehenen Abfragen im ETIAS wo immer möglich automatisiert und mit bestehenden Systemen (z.B. ZEMIS) harmonisiert werden sollten. Die Abfragen im ETIAS sollten von den berechtigten Behörden mit möglichst geringem Mehraufwand vorgenommen werden können. Bei der Umsetzung muss auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Kantone Rücksicht genommen werden. Zusatzaufwand bei den kantonalen Behörden sollte, wenn immer möglich, vermieden werden.

Zur vorübergehenden Anpassung des AIG bis zum Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen anzubringen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse


Urs Hofmann
Präsident